



Postulat Ledergerber Michael und Mit. über die Einführung von kantonalen ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

eröffnet am 22.10.2019

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die kantonalen ambulanten Leistungen (ambulante Fachleistungen und kantonale Assistenzleistungen) auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, analog den Erwachsenen mit Behinderung, zugänglich gemacht werden.

Begründung:

Ab dem 1. Januar 2020 gilt das teilrevidierte Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894). Ab diesem Zeitpunkt können erwachsene Personen mit Behinderung ambulante Fachleistungen und/oder kantonale Assistenzleistungen beim Kanton Luzern beantragen. Anerkannte soziale Einrichtungen haben neu die Möglichkeit, ambulante Dienstleistungen anzubieten. Das teilrevidierte Gesetz über soziale Einrichtungen orientiert sich an der von der Schweiz ratifizierten UNO-Behindertenkonvention und am Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG]). Die Tatsache, dass der Kanton Luzern gesetzliche Voraussetzungen für ambulante Leistungen, die subjektfinanziert sind, geschaffen hat, ist sehr erfreulich und ein wichtiger und richtiger Schritt. Der Kanton Luzern zeigt, dass er das kantonale Leitbild «Leben mit Behinderung – Leitbild für das Zusammenleben im Kanton Luzern» ernst nimmt und umsetzen will.

Seit 2012 bietet die Invalidenversicherung die Möglichkeit für Assistenzbeiträge. Menschen mit Behinderung können, wenn sie die Indikatoren erfüllen, bei der Invalidenversicherung Assistenzbeiträge beantragen. Diese Möglichkeit hat dazu geführt, dass viele Familien mit einem Kind mit Behinderung die Betreuung zuhause übernehmen. Diese Entwicklung geht genau in die Richtung, wie es der Kanton mit der Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen möchte. Es zeigt sich, dass der gesprochene Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung oft nicht ausreicht, um eine 24-Stunden-Betreuung über 365 Tage im Jahr zu gewährleisten. Viele Familien müssen deshalb wieder auf stationäre Angebote zurückgreifen, obschon sie eigentlich das Kind mit Behinderung sehr gerne zu Hause pflegen und betreuen würden. Hier ist es wichtig, auch von Seiten Kanton ein Zeichen zu setzen, denn die Wahlfreiheit beginnt nicht erst mit der Volljährigkeit, sondern schon in der Herkunftsfamilie von Anfang an.

Ab Januar 2020 entsteht bei den sozialen Einrichtungen eine Ungleichheit. Einrichtungen, die sich auf erwachsene Menschen mit Behinderung spezialisieren, haben die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen weiterzuentwickeln. Einrichtungen, die mehrheitlich Kinder mit Behinderung begleiten und betreuen (wie zum Beispiel die Rodtegg, das HPZ Hohenrain und das HPZ Schüpfheim), können keine ambulanten Dienstleistungen über das neue Gesetz anbieten oder entwickeln. Dieser Umstand hemmt die Innovation und den Paradigmenwechsel im Behinderungsbereich.

Ledergerber Michael

Engler Pia
Schuler Josef
Schwegler-Thürig Isabella
Candan Hasan
Zemp Baumgartner Yvonne
Agner Sara
Wimmer-Lötscher Marianne
Meyer Jörg
Brunner Simone
Schneider Andy
Muff Sara
Fässler Peter
Meyer-Jenni Helene;
Roth David
Budmiger Marcel
Setz Isenegger Melanie
Koch Hannes
Frey Monique
Zbinden Samuel
Stutz Hans
Bucher Noëlle
Arnold Valentin
Hofer Andreas
Estermann Rahel
Heeb Jonas
Frey Maurus
Schmutz Judith
Misticoni Fabrizio
Kurer Gabriela
Frye Urban
Wolanin Jim